

Tarrenz, am 11.06.2007

KUNDMACHUNG

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Tarrenz

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung vom 11.06.2007 aufgrund des § 15 Abs. 3 Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 (FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004) folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Arten der Gebühren

Zur Deckung der Kosten aus dem Betrieb und der Erhaltung des Gemeindefriedhofes auf Gp. 432/14 KG Tarrenz werden folgende Arten von Gebühren eingehoben.

- (1) Grabbenützungsgebühren
- (2) Be- und Enterdigungsgebühren
- (3) Leichenhallenbenützungsgebühren
- (4) Sonstige Gebühren

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. 34/1984 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Grabbenützungsgebühren

- | | |
|----------------------------------|---------|
| (1) Einzelgrab mit 1 Grabbreite | € 20,00 |
| (2) Doppelgrab mit 2 Grabbreiten | € 30,00 |
| (3) Urnengrab | € 50,00 |

Die Grabbenützungsgebühren werden von der Gemeinde jährlich vorgeschrieben.

§ 4 Be- und Enterdigungsgebühren

Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte im Zusammenhang mit der Beisetzung einer Leiche oder der Enterdigung einer Leiche werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Beisetzung einer Leiche
in einem Einzel- oder Doppelgrab | € 420,00 |
| (2) Für die Beisetzung einer Aschurne | € 65,00 |
| (3) Für Exhumierungen oder das
nachträgliche Tieferlegen
eines Leichnams | € 840,00 |

In diesen Gebühren sind die Grabmacherarbeiten, allfällige Sonderzahlungen und die Kosten für Geräte und Werkzeuge enthalten.

§ 5 Leichenhallenbenützungsgebühr

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 25,00 pro Bestattung.

§ 6 Sonstige Gebühren

Bei erstmaliger Zuweisung einer Grabstätte werden zur Abdeckung des Errichtungsaufwandes des Friedhofes und der Grabstätten einmalige Gebühren eingehoben:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| (1) Für ein Einzelgrab | € 200,00 |
| (2) Für ein Doppelgrab | € 300,00 |
| (3) Für ein Urnengrab (Urnennische) | € 2.000,00 |

In der Grabzuweisungsgebühr für die Urnennischen sind die Kosten für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Abdeckplatte enthalten. Die Beschriftung der Steinplatte ist Sache des Nutzungsberechtigten.

§ 7
Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Nutzungsberechtigte im Sinne der Friedhofsordnung bzw. der eintretende Erbe verpflichtet.

§ 8
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mittels Bescheid vorgeschrieben und sind binnen 1 Monat nach Vorschreibung fällig. Im übrigen sind die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung 1984 idgF. maßgebend.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle bisher erlassenen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Rudolf Köll

angeschlagen am: 13.06.2007
abgenommen am 28.06.2007